



# Ordnungsbussenmodell Cannabis

*Herausforderungen bei der Umsetzung und  
Erfahrungen der Kantonspolizei Bern*

Manuel Willi, Chef Regionalpolizei Bern



# Ordnungsbussenmodell Cannabis



1. Statistische Ausgangslage
2. Rechtliche Situation
3. Umsetzung in der Praxis
4. Erkenntnis

# Besitz und Konsum von Cannabisprodukten



Stadt Bern	2017	2016	2015
Anzahl Anzeigen	2'026	2'651	2'422
Anzeigen Besitz	535	976	877
Anzeigen Konsum	1'491	1'675	1'545
Ordnungsbussen	50	63	63

# Übersicht



- Besitz Cannabis < 10g → Keine Ordnungsbusse oder Anzeige
- Konsum + Cannabis < 10g → Ordnungsbusse (Ausnahme siehe Art. 28c BetmG)
- Konsum + Cannabis > 10g → Anzeige
- Besitz Cannabis > 10g → Anzeige

# Betäubungsmittelgesetz



## Art. 28b<sup>1</sup> Grundsatz

- 1 Widerhandlungen nach Artikel 19a Ziffer 1, begangen durch den Konsum von Betäubungsmitteln des Wirkungstyps Cannabis, können in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen geahndet werden (**Ordnungsbussenverfahren**).
- 2 Die Ordnungsbusse beträgt **100 Franken**.
- 3 Vorleben und persönliche Verhältnisse des Täters werden nicht berücksichtigt.
- 4 Mit der Erhebung der Ordnungsbusse wird das **cannabishaltige Produkt sichergestellt**.

## Art. 28c<sup>1</sup>Ausnahmen

Das Ordnungsbussenverfahren ist ausgeschlossen:

- a. wenn der Täter neben dem Cannabiskonsum gleichzeitig **andere Widerhandlungen** gegen dieses oder andere Gesetze begeht;
- b. bei Widerhandlungen, die **nicht von einem Polizisten** eines zuständigen Polizeiorgans beobachtet wurden;
- c. bei Widerhandlungen von **Jugendlichen**.


## Art. 28e<sup>1</sup>Bezahlung

- 1 Der Täter kann die Busse **sofort oder innert 30 Tagen bezahlen**.
- 2 Bei **sofortiger Bezahlung** erhält der Täter eine **Quittung**.
- 3 Beahlt der Täter die Busse nicht sofort, so erhält er ein **Bedenkristformular**. Der Polizist behält eine Kopie des Formulars zurück; bezahlt der Täter die Busse innert Frist, so wird die Kopie vernichtet.
- 4 Das sichergestellte cannabishaltige Produkt gilt mit der Bezahlung der Busse als eingezogen.
- 5 Beahlt der Täter die Busse nicht innerhalb der Frist, so leitet das zuständige Polizeiorgan das ordentliche Verfahren ein.

# Quittung bei sofortiger Bezahlung



OB/AO No. 0019619 09 002 6

 Kantonspolizei  
Bern  
Police cantonale  
bernoise

## Quittung für Ordnungsbussen Quittance pour les amendes d'ordre

Sie haben die folgende(n) Übertretung(en) begangen / Vous avez commis l'(les) infraction(s) ci-après:

Ziffer(n) / Chiffre(s) 980 / / / / OBV  
OAO

Ziffer(n) / Chiffre(s) / / / kant. Dekret über Ordnungsbussen  
du décret cantonal sur les amendes d'ordre


und dafür den Betrag von Fr. 100.- bezahlt  
et payé le montant de frs.

Bedenkfrist-Formular-Nummer / Formule de délai de réflexion no 10645600 0019

Kreditkarte / Carte de crédit

Mit der Bezahlung wird die Busse rechtskräftig, unter Vorbehalt von Artikel 11, Absatz 2 OBG.  
Une fois payée, l'amende a force de chose jugée, sous réserve de l'article 11 2e alinéa LAO.

Gesetzesgrundlagen: Bundesgesetz über Ordnungsbussen im Strassenverkehr (OBG); Ordnungsbussenverordnung (OBV); Kantonales Dekret über Ordnungsbussen.  
Bases légales: Loi sur les amendes d'ordre (LAO); Ordonnance sur les amendes d'ordre (OAO); Décret cantonal sur les amendes d'ordre.

Datum / Date 23.9.2013 Polizeiorgan  
L'organe de police 

401.993.03.5



# Bedenkfristformular (spätere Bezahlung)



OB/AO No. 0106456 00 001 9



Kantonspolizei  
Bern  
Police cantonale  
bernoise

**Ordnungsbussen-Zettel  
mit Bedenkfrist**  
**Formule d'amende d'ordre  
avec délai de réflexion**

Sie haben eine Übertretung begangen, die im Ordnungsbussenverfahren erledigt werden kann:

Vous avez commis une infraction qui peut être traitée dans la procédure des amendes d'ordre:

Fz.-Kat. Genre de véh.	Kontrollschild Plaque de contr.
Land Pays	Marke/Typ Marque
Übertr.-Datum Date de l'infr.	Zeit Heure
Strasse Rue	
Ort Lieu	
OB-Ziffer(n) Chiffre(s) AO	
Die Busse beträgt Fr. L'amende s'élève à frs.	

401.103-07.3

Unterschrift/Signature

Bemerkungen:

Abgenommen:  
3 Gr. Marihuana

Name:  
Nom: Karlen

Vorname:  
Prénom: Hans

Str./Nr.:  
Rue/No: Kleeweg 12

PLZ/Ort:  
NPA/lieu: 9999 Musterort

106456000019

Geb.-Dat.:  
Date de naiss.: 1.1.1990

Heimatort:  
Lieu d'orig.: Musterort

Ges. Vertr.:  
Repr. légal:

Name:  
Nom:

Vorname:  
Prénom:

## Art. 4 Zuständige Polizeiorgane

<sup>1</sup> Die Kantone und die von ihnen mit der Ausübung der Verkehrspolizei betrauten Gemeinden bezeichnen die zur Erhebung von Ordnungsbussen ermächtigten Polizeiorgane.

<sup>2</sup> **Die Angehörigen der Polizeiorgane dürfen Bussen auf der Strasse nur erheben, wenn sie die Dienstuniform tragen.** Die Kantone können für die Kontrolle des ruhenden Verkehrs sowie für Kontrollen in ländlichen Gebieten auf dieses Erfordernis verzichten

# Fallbeispiel 1



## Sachverhalt:

Zwei Personen sitzen auf einer Bank. Einen von ihnen konsumiert einen Joint und wird durch die Polizei dabei beobachtet. Nach erfolgter Rechtsbelehrung geben jedoch beide Personen an, soeben Marihuana konsumiert zu haben. Durch die Polizei konnte jedoch nur eine Person dabei beobachtet werden.

*In diesem Fall kann nur für diejenige Person eine Ordnungsbusse ausgestellt werden, welche beim Konsum beobachtet werden konnte. Für die zweite Person ist ein Anzeigerapport zu erstellen.*

# Fallbeispiel 2



## Sachverhalt:

Anlässlich ziviler Patrouillentätigkeit kann eine Person beim unmittelbaren Konsum eines Joints beobachtet werden.

*Wird die Widerhandlung in ziviler Kleidung festgestellt, kann keine Ordnungsbusse ausgestellt werden. Folglich ist ein Anzeigerapport zu erstellen. Hier ist zu erwähnen, dass uniformierte Polizisten meist von weitem wahrgenommen werden und deshalb selten einen Cannabsikonsumenten in flagranti erwischen.*

# Fallbeispiel 3



## Sachverhalt:

Zwei Personen können durch die Uniformpolizei beim unmittelbaren Konsum eines Joints festgestellt werden. Bei der Kontrolle stellt sich heraus, dass eine der Personen noch minderjährig ist.

*In diesem Fall kann lediglich für die volljährige Person eine Ordnungsbusse ausgestellt werden. Für die minderjährige Person ist ein Anzeigerapport zu erstellen.*

- Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben kann das Ordnungsbussenverfahren nur sehr beschränkt angewendet werden.
- Die Polizei hat im Auftrag des Staates für die Einhaltung des Rechts zu sorgen.
- Die gesetzgebende Gewalt ist die Legislative.

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit**